

Presseinfo Juli 2022 – 2

Nachrüstung von Ladestationen an der Immobilie Kosten steuerlich absetzbar

Immer mehr Menschen steigen auf E-Mobilität um. Das veranlasst zunehmend auch Vermieter, den Wunsch der Mieter nachzukommen und an oder in der Immobilie eine oder mehrere Ladestationen für E-Autos zur Verfügung zu stellen. Die Nachrüstung mit einer Ladeinfrastruktur führt für die Immobilie weder zu nachträglichen Herstellungskosten noch zu sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand des Gebäudes. „Bei der Ladeinfrastruktur handelt es sich um ein eigenständiges Wirtschaftsgut, das über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden muss“, erläutert Jana Bauer, Referentin Steuern und Medien beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Hinsichtlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wird den Vermietern ein gewisser Spielraum eingeräumt. Bauer weiß: „Die Finanzverwaltung unterstellt bei intelligenten Wandladestationen, also sog. Wallboxen oder Wall Connectoren, eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 6 bis 10 Jahren.“ Das heißt, über diesen Zeitraum verteilt können die Vermieter die Anschaffungs- und Installationskosten der Wallbox steuerlich geltend machen. Wichtig zu wissen ist, dass nicht nur die reine Anschaffung der Wallbox, sondern auch die Installationskosten durch den Elektrofachbetrieb und die ggf. notwendige Genehmigung durch den Netzbetreiber zu den Kosten des Wirtschaftsgutes Ladestation gehören. „Letztendlich sind alle Kosten, die erforderlich sind, die Ladestation in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, Kosten dieses Wirtschaftsgutes Ladestation und unterliegen damit der Abschreibung“, ergänzt Bauer.

Aber auch Steuerpflichtige, die an oder in der privaten Immobilie eine Ladeinfrastruktur nachrüsten, können die dafür anfallenden Kosten steuerlich geltend machen. „Für die Installationskosten und eine in Rechnung gestellte Anfahrtspauschale vom Elektrofachbetrieb kann eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen von 20 %, maximal 1.200 € im Jahr, beansprucht werden“, erklärt Bauer. Wichtig ist, dass zum einen eine Rechnung vorliegt und diese nicht bar bezahlt wird.

Quelle: Erlass des Finanzministeriums Thüringen vom 15. März 2021, Aktenzeichen S 1551 – 65 – 25.11, 53840/2021.